

Entgeltordnung für Seminare, Kompaktseminare und sonstige Veranstaltungen des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut

Aufgrund des § 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut vom 16. März 1995 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 74 vom 20. November 1995) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 22. November 2013 für den Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemein

Der Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung (im Folgenden Studieninstitut genannt) erhebt Entgelte von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen juristische Personen, welche Auszubildende oder Dienstkräfte an Veranstaltungen des Studieninstituts teilnehmen lassen. Bei privat angemeldeten Teilnehmern wird das Entgelt von dem Teilnehmer selbst erhoben.

§ 2 Fälligkeit der Entgelte für Seminare, Kompaktseminare und sonstige Veranstaltungen (Entgelttarif Punkt II)

- (1) Mit Bekanntgabe der Zusage entstehen das Vertragsverhältnis und die Zahlungspflicht für das Entgelt für Seminare, Kompaktseminare und sonstige Veranstaltungen. Eine Rückzahlung bei teilweiser Teilnahme, verursacht durch den Teilnehmer, entfällt.
- (2) Falls angemeldete Teilnehmer nicht teilnehmen können, sind sie bis zum Anmeldeschluss schriftlich oder elektronisch abzumelden. Maßgebend ist der form- und fristgerechte Eingang beim Studieninstitut. Bei fehlender oder nicht form- und fristgerechter Abmeldung wird das Entgelt auch bei nicht erfolgter Teilnahme in voller Höhe erhoben.
- (3) Erfolgt die Zusage vor dem Anmeldeschluss ist eine fristgerechte Abmeldung nicht mehr möglich. In den Fällen, in denen eine unentgeltliche Abmeldung nicht mehr möglich ist, kann ein anderer Teilnehmer benannt und entsendet werden.

§ 3 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgelttarif.

§ 4 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtiger ist die Ausbildungs-, Entsendungs- oder Anmeldebehörde oder die gemeldete Teilnehmerin / der gemeldete Teilnehmer selbst.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 05.12.2011 außer Kraft.

Beeskow, den 22.11.2013

laut
Dienstsiegel

gez. Manfred Zalenga
Verbandsvorsteher